
S 24 R 855/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 855/18 ZV
Datum	21.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 172/22 ZV
Datum	06.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â
Â
Â
Â

Â
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. MÃ¤rz 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 8. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 28. MÃ¤rz 2003 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1979	234,56 Mark
1980	267,29 Mark
1981	198,17 Mark
1982	257,97 Mark
1983	308,40 Mark

Â

Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃrgerichtliche Kosten zu vier FÃ¼nfteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen

Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1979 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1950 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1971 bis August 1975 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung elektronischer und wissenschaftlicher Gerätebau an der Technischen Universität (TU) Zwickau, seit 30. Mai 1975 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Hochschulingenieur“ zu führen. Er war vom 15. September 1975 bis 14. Oktober 1977 als Investitionsbearbeiter im volkseigenen Betrieb (VEB) Elektronische Bauelemente Zwickau und vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Fertigungstechnologe, Gerätetechnologe sowie Operativtechnologe im VEB Medizin-, Labor- und Werkzeugtechnik (MLW) Präfektorenwerk Zwickau (mit Sitz in Zwickau) beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 18. September 2001 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der Präfektorenwerk Zwickau GmbH vom 13. April 1992 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 28. März 2003 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 15. September 1975 bis 14. Oktober 1977 und vom 1. Januar 1978 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Präfektorenwerk Zwickau GmbH vom 13. April 1992, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 13. März 2014 (Eingang bei der Beklagten am 19. März 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine gemeinsame Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors Zwickau und der ehemaligen Hauptbuchhalterin Zwickau des ehemaligen VEB MLW Präfektorenwerk Zwickau (mit Sitz in Zwickau) vom 8. November 2007 ein, wonach ab 1970 einheitlich Jahresendprämien an die Beschäftigten des Betriebes gezahlt wurden. Des Weiteren legte er eine schriftliche Erklärung des Zeugen Zwickau vom 23. September 2014 vor, wonach der Kläger vom Betrieb jährlich Jahresendprämien ausgezahlt erhielt.

Ä

Den Ã¼berprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 2014 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 (Eingang bei der Beklagten am 29. Oktober 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die allgemeinen ZeugenerklÃ¤rungen seien nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 14. Januar 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 RS 54/15) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunÃ¤chst fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1979 bis 1990, spÃ¤ter nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1977 und 1979 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Januar 2016 und Anordnung der FortfÃ¼hrung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 11. Juni 2018 (im Verfahren [S 24 R 855/18 ZV](#)) sowie nach Einholung einer schriftlichen ErklÃ¤rung des Zeugen Tâ vom 17. August 2021 â mit Gerichtsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ãber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei unzulÃ¤ssig, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 25. MÃ¤rz 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am

21. April 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1979 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Der Kläger beantragt ä sinngemäß und sachdienlich gefasst ä,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. März 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 8. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 28. März 2003 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1979 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März

2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht geäußert, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger angefordert.

Â

Mit Schriftsätzen vom 27. Juli 2022 (Beklagte) sowie vom 28. Juli 2022 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

Â

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 28. März 2003 festgestellten Zeiten der

zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 beehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 15. Juni 2020 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr. Eine Jahresendprämie für das Zuflussjahr 1977 beehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 19. April 2022 nicht mehr, sodass der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden insoweit bereits rechtskräftig geworden ist ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 28. März 2003 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. März 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 28. März 2003 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenorisiert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höher, als die tenorisierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien beehrt, war die Berufung im Äbrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Äbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten

vom 28. März 2003 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 28. MÃ¤rz 2003 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl. Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Ä

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤chtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃ¤chtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen

(Â§Â 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃmie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein âAnspruchâ auf JahresendprÃmie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃtige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃger hat, um eine Feststellung zusÃtzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃtzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃhiger Betrag auch zugeflossen, also tatsÃchlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃÃ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃmien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃger den Zufluss von JahresendprÃmien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die

konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1979 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB MLW Präfekturwerk X. (mit Sitz in W.) liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen V. und U. vom 8. November 2007 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Â

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14](#)), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 [B 9 V 23/01 B](#) [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5](#)).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB](#)) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

aa)

Der Kläger war in den Jahren 1978 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB MLW Präferiertewerk X. (mit Sitz in W.). ([Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB](#)), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war ([Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB](#)). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach [Â§ 28](#)

Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die leere Hälfte ist tot wie geht es weiter?*, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen T., V. und U. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kl. und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge T., der den Kl. aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit Januar 1978 kannte und mit diesem in der gleichen Abteilung des VEB MLW Präfertwerk X. (mit Sitz in W.) zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 23. September 2014 an, dass der Betrieb im Zeitraum von (mindestens) 1978 bis 1990 jährlich Jahresendprämien an die Beschäftigten zahlte und, dass der Kl. genau wie der Zeuge selbst jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. In seiner vom Sozialgericht Dresden mit gerichtlichem Schreiben vom 17. Juni 2021 angeforderten schriftlichen Zeugenerklärung vom 17. August 2021 bestätigte er diese Angaben und führte weitergehend aus: Eine Nichtgewährung der Jahresendprämien an den Kl. wäre undenkbar gewesen, da es nach kurzer Zeit Protest gegeben hätte. Bei der Gewährung der Jahresendprämien an die Beschäftigten handelte es sich immer um einen Höhepunkt. Die Festlegung der Jahresendprämien des Einzelnen erfolgte im Leitungskollektiv, indem eine Leistungseinschätzung vorgenommen wurde. Diese wurde dann öffentlich vorgetragen und im Anschluss wurden die Jahresendprämien ausgezahlt. Der Festlegung im Einzelnen lagen die vorhandenen Summen, die Aufteilung auf die einzelnen Abteilungen, die Bewertungspunkte und die Aktivitäten zu Grunde. Eine Kürzung der Jahresendprämien erfolgte lediglich bei groben disziplinarischen Verstößen, die beim Kl. zu keiner Zeit vorlagen.

Ä

Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen T. im Hinblick auf den Zufluss der Jahresendprämien an den Kl. dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der gemeinsamen Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors V. und der ehemaligen Hauptbuchhalterin U. des ehemaligen VEB MLW Präfertwerk X. (mit Sitz in W.) vom 8. November 2007 enthalten sind. Auch in dieser Erklärung wird ausgeführt, dass der Betrieb bei Planerfüllung ab dem Jahr 1970 einheitlich Jahresendprämien an die Beschäftigten zahlte. Die individuelle Höhe der Jahresendprämien richtete sich nach vereinbarten Kriterien in Abhängigkeit vom Bruttolohn. Die Auszahlungen erfolgten in bar oder mittels Überweisungen. Einzelnachweise liegen nicht mehr vor. Die Zeugen legten zugleich eine Zusammenstellung aus dem Betriebsarchiv vor, aus der sich beispielsweise ergibt, dass das betriebliche Jahresendprämienvolumen für das Jahr 1981 einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.265.525,00 Mark, für das Jahr 1982 einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.249.663,00 Mark und für das Jahr 1983 einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.257.430,00 Mark aufwies.

Â

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen T. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Â

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

Im betrieblichen Arbeitszeugnis der Präzisionswerk X GmbH vom 20. Mai 1992, welches über den gesamten Zeitraum der Beschäftigung des Klägers im Betrieb bereits seit Januar 1978 Auskunft gibt, ist ausgeführt, dass der Kläger

- sein Aufgabengebiet sicher beherrschte,
- seine Arbeit stets mit Initiative, Fleiß und Eifer verrichtete,
- mit seiner Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass der Betrieb in der Elektronikfertigung ein anspruchsvolles Niveau erreichte,
- auch in schwierigen Situationen Sorgfalt und Genauigkeit in der Aufgabenerfüllung zeigte,
- im Umgang mit Betriebsmitteln und Materialien immer sachgemäß und überlegt handelte,
- stets fleißig und bereit war, andere unterschiedliche Arbeitsaufgaben zu erfüllen,
- ständig an der Erweiterung seines fachlichen Wissens arbeitete.

Â

Für ausgezeichnete Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wurde er vom Betrieb mit Urkunde vom 31. März 1987 als „Bester Schrittmacher“ ausgezeichnet.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im übrigen durch die ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb in den Jahren 1978 und 1980 bis 1986 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines „Kollektivs der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des

Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄxgers, gewÄ¼rdigt (vgl. Â dazu: Â§ 1 der â  Ordnung Ä¼ber die Verleihung und BestÄxtigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â  Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ  â  , die Bestandteil der â  Bekanntmachung der Ordnungen Ä¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ   vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ä¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÄ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄxngen.

Â

2.

Die konkrete HÄ¶he der JahresendprÄxmien, die fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 zum Teil, nÄxmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄxmie darf â   entgegen der frÄ¼heren Rechtsprechung des SÄxchsischen Landessozialgerichts â   allerdings nicht geschÄxtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÄxger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÄxmienbetrÄge sind der HÄ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄxhrungsunterlagen, BeurteilungsbÄ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÄ¼r an den KlÄxger geflossene PrÄxmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÄ¼gt auch Ä¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÄxhrung von JahresendprÄxmien belegen kÄ¶nnte, wie er selbst ausfÄ¼hrte.

Â

Unterlagen Ä¼ber die Auszahlung von JahresendprÄxmien im VEB MLW

Prüfgerichtswerk X. (mit Sitz in W.) liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen V. und U. vom 8. November 2007 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge T. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde wie lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigte aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1978 bis 1982 in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des Klägers sowie der Zeugen T., V. und U. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen T., V. und U. bestätigten dieses grundsätzliche Prozedere und führten aus, zu den Höhen der

Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen V. und U. in ihrer gemeinsamen schriftlichen Erklärung vom 8. November 2007 ausführten, die Höhe der Jahresendprämien habe in der Regel circa 100 Prozent eines Monatsbruttolohnverdienstes entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnittsbetrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen in der Regel-, circa-, zwischen-, etwa- oder ungefähr-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer guten Möglichkeit gerade des von den Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., Lohn und Prämie Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR

[Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972“ [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe“ (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der „Zweiten

Durchföhrungsbestimmung zur Verordnung öber die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhaltung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der Verordnung öber die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und

1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),

- der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19)

JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÄtigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÄhe des JahresendprÄmienbetrages jedes einzelnen WerktÄtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÄllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÄmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÄtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÄpfen nicht an einen âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ aller BeschÄftigten des Betriebes sondern an den âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ des, also des einzelnen, WerktÄtigen an (Ä 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÄmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÄcklich, dass âdie MindesthÄhe der JahresendprÄmie fÄr den einzelnen WerktÄtigenâ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Ä 12 Nr. 6 Satz 1 PrÄmienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Ä 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÄmienfond-VO 1972 nach der âVerordnung Äber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Äber die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 1.Ä Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Ä Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der âZweiten Verordnung Äber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Äber die Lohnzahlungâ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÄftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÄÃe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÄgt, dass ein grundsÄtzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÄtigen auf eine PrÄmierung in Form von JahresendprÄmie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÄmienfonds ermÄglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÄr diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÄgung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÄgt, dass Voraussetzung dafÄr war, dass WerktÄtige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÄmienart âJahresendprÄmieâ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÄmienmittel zumindest in diesem Umfang fÄr die JahresendprÄmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÄmienfond des BeschÄftigungsbetriebes des KlÄgers in den betroffenen JahresendprÄmienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÄllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÄchlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÄger sÄmtliche konkrete Voraussetzungen fÄr einen Rechtsanspruch auf JahresendprÄmie in den streitgegenstÄndlichen JahresendprÄmienjahren erfÄllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÄndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÄhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÄme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÄmienfond den Mindestbetrag in der MindesthÄhe Äberhaupt zur VerfÄgung

gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-Verordnungen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs *„sollen“* in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht *„justiziable“* Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine *„statische Fortschreibung“* der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des OLG seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen OLG 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat OLG trotz Überprüfung OLG keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des OLG 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: *„unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen OLG wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen OLG in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätigen in einer gesetzlich bestimmten*

HÄ¶he herangezogen werden können, §§ 101 ff.). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht § 101 wie die Beklagte meint § 101 als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird § 101 neben dem lediglich fast zehnteiligem § 101 Abs. 1 aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts § 101 nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht § 101 nochmals § 101 auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als § 101 generelle Anknüpfungstatsachen § 101 bzw. § 101 als § 101 generelle Tatsachen § 101 (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 § 101 [B 5 RS 2/13 R](#) § 101 JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 § 101 [B 5 RS 2/18 R](#) § 101 JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen § 101 Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen § 101 nimmt der erkennende Senat § 101 entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten § 101 weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen § 101 bereits aufgezeigten § 101 Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. § 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. § 37 ff.) durchdringen. Denn § 101 wie bereits dargelegt § 101 handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine § 101 wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete § 101 § 101 konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie § 101.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1978 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1979 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 28. März 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und

LohnauskÄ¼nfte des ehemaligen BeschÄ¼ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der PrÄ¼fgerÄ¼te-Werk XÄ¼. GmbH vom 13. April 1992), hinreichend individualisiert ermitteln lÄ¼sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1.Ä DB zur PrÄ¼mienfond-VO 1972 nach der 1.Ä Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÄ¼gt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÄ¼G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÄ¼nf Sechsteln zu berÄ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÄ¼gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÄ¼nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÄ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1.Ä Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Ä Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1.Ä Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Ä¼berstundenzuschlÄ¼ge, zusÄ¼tzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÄ¼ge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÄ¼mien, UntertageprÄ¼mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÄ¼ngen Ä¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ä¼rztlich bescheinigter ArbeitsunfÄ¼higkeit sowie EntschÄ¼digungen). Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass derartige besondere ZuschlÄ¼ge und PrÄ¼mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 28. MÄ¼rz 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÄ¼nfte des ehemaligen BeschÄ¼ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der PrÄ¼fgerÄ¼te-Werk XÄ¼. GmbH vom 13. April 1992) sind, ergeben sich aus keinem zu berÄ¼cksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind fÄ¼r den KlÄ¼ger JahresendprÄ¼mienzahlungen fÄ¼r die in den Planjahren 1978 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÄ¼mien wie folgt zu berÄ¼cksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1978	10.133,00 M	844,42 M	281,47 M	234,56 M	1979
1979	11.547,00 M	962,25 M	320,75 M	267,29 M	1980
1980	8.561,00 M	713,42 M	237,81 M	198,17 M	1981
1981	11.144,00 M	928,67 M	309,56 M	257,97 M	1982
1982	13.323,00 M	1.110,25 M	370,08 M	308,40 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1978 bis 1982 in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [Â§ 6 AAÄG](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÄG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – B 4 RA 6/99 R – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Ä

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1979 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€‹ B 4 RS 4/06 R â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ B 5 RS 4/16 R â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäss [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

Â

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â€‹ trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1979 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien â€‹ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprünglich zumindest teilweise) im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1977 und 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 17.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024